

Satzung

der



Initiative für krebskranke Kinder e.V. Wuppertal

Reichsstrasse 39
Tel.: (0202) 64 51 39

42275 Wuppertal
Fax: (0202) 64 41 60

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Initiative für krebskranke Kinder e.V. Wuppertal".
Der Verein wird als rechtsfähiger Verein im Sinne des BGB in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wuppertal eingetragen.
2. Der Sitz ist Wuppertal.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein hat die Ziele, Eltern leukämie- und tumorkrankter Kinder zu beraten, zu betreuen und im Falle besonderer Bedürftigkeit finanziell zu unterstützen, sowie die ambulante und stationäre Betreuung der Kinder zu verbessern und die Forschung auf dem Gebiet der Leukämie und des Krebses bei Kindern zu fördern.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Eintritt der Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden.
2. Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
3. Auf Vorschlag eines Mitgliedes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. **(geändert am 22.08.00)**
4. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären.
5. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
6. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. **(geändert am 22.08.00)**

7. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Es besteht kein Anspruch auf Mitteilung der Ablehnungsgründe.
8. Der Antragsteller ist verpflichtet, die Satzung anzuerkennen und ihre Vorschriften zu befolgen.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod
- b) Austritt
- c) Ausschluss

§ 5 Austritt der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zu dem Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres zulässig.
3. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Absatz 2) ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.

§ 6 Ausschluss der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss
2. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
3. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung mitzuteilen.
5. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
7. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt gemacht werden.

§ 7 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder des Vereins haben gleiche Rechte. Das Stimmrecht ruht auf Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte oder Streitigkeiten zwischen Mitglied und Verein.
(geändert am 22.08.00)
2. Jedes Mitglied kann Anträge zur Mitgliederversammlung stellen. Diese müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung einzuhalten, sowie den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung im voraus festgesetzt und ist zu Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten demzufolge keine Gewinnanteile oder sonstige finanziellen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Tätigkeit in den Organen des Vereins ist ehrenamtlich. Es werden lediglich notwendige Auslagen vergütet.
5. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen oder Auslagen begünstigt werden.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

1. Der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn eines Kalenderjahres zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag wird bei Austritt nicht zurückerstattet.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung entbunden. **(geändert am 22.08.00)**

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung **(geändert am 22.08.00)**
- b) der Vorstand **(geändert am 22.08.00)**

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer von einem Jahr
 - a) den Vorsitzenden
 - b) den stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) einen Beisitzer **(geändert am 2.9.1992)**
2. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf eines Jahres bis zur Neu - oder Wiederwahl des Vorstandes im Amt.
3. Je zwei Vorstandsmitglieder, davon mindestens einer der beiden Vorsitzenden, vertreten gemeinschaftlich den Verein gerichtlich oder außergerichtlich.
4. Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit seinem ausscheiden aus dem Verein.
5. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
6. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB wird ermächtigt, Änderungen, die das Registergericht oder die Steuerbehörde für erforderlich halten, selbst vorzunehmen.
7. Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen.

§ 12

Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt insbesondere die Beschlussfassung über die Verwendung von Geldmitteln aus dem Vereinsvermögen. Dabei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
2. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (BGB § 26 Abs. 2 S. 2), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie zur Aufnahme von Krediten die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 13

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss als Jahreshauptversammlung einmal im Geschäftsjahr einberufen werden. Die Einberufung soll im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres vorgenommen werden. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten :
 - a) Erstattung des Jahresberichtes
 - b) Erstattung des Rechnungsberichtes
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern
 - e) Wahl des Vorstandes gemäß der Satzung
 - f) Änderung der SatzungAnträge auf Erweiterung der Tagesordnung einer Mitgliederversammlung sind dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich einzureichen.
2. Der Vorstandsvorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Im Falle seiner Verhinderung wird er von einem anderen Vorstandsmitglied vertreten.

§ 14

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Der Vorsitzende - im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter - beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe von Zeit und Ort der Mitgliederversammlung sowie der einzelnen Punkte der Tagesordnung ein. Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens 1/5 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragen.

§ 15

Beschlussfähigkeit

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung (**geändert am 22.08.00**)

§ 16

Beschlussfassung

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.

2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht anwesend. (**geändert am 22.08.00**)
3. Sollte bei den Abstimmungen und Beschlussfassungen nach dem zweiten Wahlgang kein Wahlergebnis vorliegen, ist mit dem dritten Wahlgang die relative Mehrheit maßgebend. (**geändert am 22.08.00**)
4. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
5. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich, die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 17

Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

1. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
2. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem amtierenden Schriftführer zu unterschreiben.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, diese Niederschrift einzusehen.

§ 18

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss ist nur wirksam, wenn mindestens 3/4 der Anwesenden für die Auflösung stimmen.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit im Sinne der Förderung der bis dahin vom Verein vertretenen Ziele über das bei der Auflösung vorhandene Vermögen. Mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 02.07.2014 fällt bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke das Vermögen der Körperschaft an die *Kinderhospiz-Stiftung Bergisches Land*, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Der Beschluss über die künftige Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden. (**geändert am 06.05.2015**)